

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/059/2018)

Sitzung am: 29.11.2018

Beschluss zu: V2646/18

### Gegenstand:

Umsetzung des Beschlusses V1569/17 - Ausschreibungstext für das Interessenbekundungsverfahren "Aufgabenbeteiligung bzw. -übertragung für die Gewinnung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormunde"

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Ausschreibungstext für das Interessenbekundungsverfahren „Aufgabenbeteiligung bzw. -übertragung für die Gewinnung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormunde“ gemäß Anlage 1 zum Beschluss.

Dresden, *06.12.2018*

  
Jan Güldemann  
Vorsitzender

**Interessenbekundung zur Aufgabenbeteiligung bzw. -übertragung für die Gewinnung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormunde**

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt auf Grundlage des Beschlusses V1569/17 für die Gewinnung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormunde nach § 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII, eine Aufgabenbeteiligung bzw. -übertragung gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII durchzuführen. Es werden in besonderer Weise Erfahrungen in der sozialen Arbeit, in der Arbeit mit Ehrenamtlichen und auf dem Gebiet der rechtlichen Vertretung von Mündeln oder vergleichbaren Personengruppen vorausgesetzt.

Die Landeshauptstadt Dresden fordert anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie Vormundschaftsvereine mit Erlaubnis gemäß § 54 SGB VIII auf, ihr Interesse zu bekunden.

Die Interessenbekundung soll ein schlüssiges Konzept inkl. Finanzierungskonzept enthalten, aus dem folgende Aussagen hervorgehen:

- Darstellung des Trägers, Trägerverbundes, Vormundschaftsvereins
- Darstellung des Konzeptes zum Handlungsfeld Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehrenamtlichen Einzelvormunden mit Aussagen zur :
  - Einbindung der ehrenamtlichen Einzelvormunde in ein Team mit multiprofessioneller Fachberatung, Supervision und regelmäßiger Fortbildung
  - Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses und Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 72 a SGB VIII
  - Zusammenarbeit mit Behörden, Diensten (z. B. Jugendamt, Familiengericht, Trägern der Jugendhilfe)
  - Kooperation mit Einzel- und Amtsvormündern sowie regelmäßigem Fachaustausch
- Darstellung der Vernetzung bzw. Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsfeldern des Trägers, Trägerverbundes, Vormundschaftsvereins
- Darstellung der Erfahrungen in der sozialen Arbeit, in der Arbeit mit ehrenamtlichen Kräften und auf dem Gebiet der rechtlichen Vertretung
- Darstellung des Personalkonzeptes
- Darstellung des Finanzierungskonzeptes
- Erlaubnis gemäß § 54 SGB VIII (Vormundschaftsverein)/Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Absprechpartnerin für Fragen ist Frau Junghans per E-Mail [NJunghans@dresden.de](mailto:NJunghans@dresden.de) oder telefonisch unter (03 51) 4 88 46 99.

Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum ..... an:

Landeshauptstadt Dresden  
Jugendamt  
Frau Junghans  
PF 12 00 20  
01001 Dresden.

Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden.

Die Aufgabenbeteiligung bzw. -übertragung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der kommunalen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2019.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird der Begriff „Vormundschaft“ beziehungsweise „Vormund“ verwendet. Gemeint sind damit sowohl das Rechtsinstitut der Vormundschaft als auch das der (Ergänzungs-) Pflegschaft mit den handelnden Personen (Ergänzungs-)Pfleger“. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) § 1915 erklärt die für die Vormundschaften geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft für entsprechend anwendbar.